



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 1393-1A15/18v

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342097
Fax: +43 (0)5 76014 342199
E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 12. März 2018

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 - DS-AGJ 2018)

Zum vorstehend angeführtem Begutachtungsentwurf wird seitens des Oberlandesgerichtes Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

1.) Zu Art 1 Z 1 (§ 9 ARHG):

Statt dem Begriff „Betroffener“ sollte die Art 4 Z 1 DSGVO entsprechende Bezeichnung „betroffene Person“ durchgängig verwendet werden (Abs 4 Z 1, 2, 4, und 5).

2.) Zu Art 5 Z 1 (§ 16a GOG):

In Z 1 sollte die Wortfolge „die Parteien“ gestrichen werden, weil auch beim Verhandlungsspiegel das Interesse am Gegenstand und nicht an den Parteien maßgeblich sein sollte. Die Veröffentlichung der Parteien steht auch im Widerspruch zu den sonst sehr restriktiven Bestimmungen des DS-AGJ und zum Erlass des BMJ

vom 23.5.2016, BMJ-Pr50000/0021-Kom/2016 (Medienerlass). Ergänzend ist dazu auszuführen, dass es zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, wenn mit der vorgeschlagenen Bestimmung eine ausdrückliche Grundlage für die Veröffentlichung der Verhandlungsspiegel durch die Gerichte geschaffen werden soll. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafverfahren in Bezug auf die Möglichkeit, in den veröffentlichten Verhandlungsspiegeln auch die Parteien zu nennen. Warum im Vorfeld einer Verhandlung in bürgerlichen Rechtssachen das Geheimhaltungsinteresse weniger stark ausgeprägt sein soll als in einem Strafverfahren, ist schwer erklärbar. Der Gesetzgeber sollte jedenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit bei den Verhandlungsspiegeln in bürgerlichen Rechtssachen von der Möglichkeit, auch die Namen der Parteien zu nennen, Abstand nehmen. Das bisher im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck gehandhabte Modell hat sich bestens bewährt.

3.) Zu Art 5 Z 2 (§§ 83 - 85 GOG):

Nach § 85 iVm § 85a GOG ist bei einer Beschwerde über eine Datenschutzverletzung stets das Oberlandesgericht Innsbruck zuständig, es sei denn, die Beschwerde betrifft eine Verletzung durch ein Organ des Oberlandesgerichts oder des Obersten Gerichtshofs. Nach hier vertretener Ansicht könnten ohne weiteres auch die Landesgerichte - für Datenschutzverletzungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene - eingebunden werden (vgl auch die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz der Landesgerichte beim Fristsetzungsantrag gemäß § 91 Abs 3 GOG). In diesem Fall ginge dann der Rechtszug mit dem zu benennenden Rechtsmittel des Rekurses vom Landesgericht direkt zum Obersten Gerichtshof, wie dies auch beim Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts der Fall ist.

Weiters ist anzuführen, dass nach der Überschrift zu Art 5 Z 2 auch die weisungsfreie Innere Revision unter diese Bestimmungen fiele. Nach der Textierung des § 84 GOG ist von diesen Bestimmungen aber nur die in Senaten zu erledigende Justizverwaltung umfasst; der Datenschutz in Angelegenheiten der weisungsfreien Justizverwaltung der Inneren Revision bleibt unregelt.

In § 85 Abs 5 GOG sollte es statt „*dem zuständigen Gericht*“ besser „*dem betroffenen Gericht*“ lauten, weil wohl das von der Beschwerde betroffene und nicht das nach § 85 Abs 2 GOG zuständige Gericht gemeint ist.

Weiters sollte in § 85 Abs 5 GOG überdies das im außerstreitigen Verfahren (siehe § 85 Abs 2 GOG) vorgesehene Rechtsmittel (Rekurs) ausdrücklich bezeichnet werden.

4.) Zu Art 5 Z 2 (§ 85a GOG):

In § 85a Abs 2 GOG sollte klargestellt werden, ob sich die Zuständigkeit bei Beschwerden wegen einer Verletzung durch ein Organ des Oberlandesgerichts nach dem ersten oder nach dem zweiten Satz richtet, ob also in sinngemäßer Anwendung des § 85 Abs 2 GOG der Oberste Gerichtshof oder gemäß dem zweiten Satz das Oberlandesgericht zuständig ist.

Grundsätzlich sollte die Zuständigkeitsregelung des § 85 Abs 2 GOG, also die Zuständigkeit des im Instanzenzug übergeordneten Gerichts, auch für Strafsachen gelten.

5.) Zu Art 5:

Es wird angeregt, in einem § 89r GOG zur Klarstellung für alle Bediensteten der Justiz die Berechtigung zur Einsicht in die Register, insbesondere die VJ, für dienstliche Zwecke einschließlich der Aus- und Fortbildung festzuschreiben, um künftig den Bediensteten Rechtssicherheit zu vermitteln und die durch die VJ eröffneten Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht personenbezogener Daten im Interesse der Justiz zu nutzen.

6.) Zu Art 7 Z 1 (§ 37 Abs 1a JN):

Der mit dieser geplanten Gesetzesbestimmung für das erkennende Gericht in einem vom Dispositionsgrundsatz geführten Verfahren untersagte Zugriff auf den Inhalt elektronisch gespeicherter Akten eines anderen Gerichts ist nicht gerechtfertigt. Eine solche Bestimmung wäre angesichts der Tatsache, dass die hier angesprochenen Recherchen (zB der Blick in einen das Verfahren tangierenden Insolvenzakt) immer im dienstlichen Interesse sind, geradezu schikanös. Recherchen dieser Art sind mitunter notwendiger Teil der Entscheidungsfindung für den Erkenntnis- und den Rechtsmittelrichter und sollten daher vom Gesetzgeber dem Entscheidungsorgan nicht von vornherein untersagt werden.

Im Fall einer vorstehend unter 5.) angeregten Regelung erübrigte sich eine Beseitigung der nicht zu begründenden Differenzierung bei der „unmittelbaren

elektronischen Beischaffung“ von Akten zwischen amtswegigen Verfahren und Verfahren mit Parteiendisposition. Die Beischaffung erfolgt in jedem Fall im dienstlichen Interesse; dies stellt wohl eine hinreichende Rechtfertigung dar. Schließlich erscheint die Verständigung des anderen Gerichts von der unmittelbaren elektronischen Beischaffung im Hinblick auf die Zugriffsprotokolle der VJ entbehrlich.

7.) Zu Art 8 (NO):

Ohne auf einzelne ändernde Regelungen der NO einzugehen, ist an dieser Stelle auf die völlig unterschiedliche Position anderer Ministerien hinzuweisen. Im Entwurf des WFDSAG 2018 ist beispielsweise in § 5 Abs 1 Z 3 FOG vorgesehen, dass für Zwecke dieses Bundesgesetzes (WFDSAG) Verantwortliche von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, die Register führen, gegen angemessenes Entgelt die Bereitstellung von Daten (§ 2 Z 4) innerhalb der in Art 12 Abs 3 DSGVO genannten Frist aus diesen Registern verlangen können. Dabei sind Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen, es sei denn, dass die Namensangaben zur Erreichung von Zwecken gemäß § 89 Abs 1 DSGVO erforderlich ist. Den EB zum ME (10/ME XXVI. GP) ist zu entnehmen, dass nach der demonstrativen Anführung ua das Urkundenarchiv und die Register der NO zu den durch die vorliegende Bestimmung für Zwecke gemäß Art 89 Abs 1 DSGVO geöffneten Registern und Verzeichnissen zählt.

8. Zu Art 5, 10 und 13:

Auf die schwierige Gestaltung der gemeinsamen Verantwortlichkeit des BMVRDJ und der verfahrensführenden Gerichte bzw. der verfahrensführenden Staatsanwaltschaften und der Vollzugsbehörden iSd § 47 DSG sei lediglich in allgemeiner Form hingewiesen.

./.. Dieser Stellungnahme des Oberlandesgerichts Innsbruck ist weiters die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck zum Entwurf eines DSG-AGJ 2018, 1 Jv 204-1/18p-24, beigeschlossen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Dr. Klaus Schröder

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



LANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

1 Jv 204-1/18p-24

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

SB: Dr. Salcher
Tel.: +43 (0) 576014 342 200
Fax: +43 (0) 576014 342499
E-Mail: gerhard.salcher@justiz.gv.at

Innsbruck, am 28.2.2018

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
E-Mail: Team Pr BMJ/BMJ/Justiz
im Wege des
Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck
E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck
zum Entwurf eines DSG-AGJ 2018 (16/ME XXVI. GP)**

Der Präsident des Landesgerichtes Innsbruck nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018) aus Sicht seiner funktionellen Zuständigkeit wie folgt Stellung:

Zu Art. 5 Z.1. (§ 16a. GOG):

Die Veröffentlichung eines Verhandlungsspiegels ist der Justizverwaltung zwar dem Grunde nach freigestellt. Aus dem Praktikabilitätsgrund der einheitlichen Gestaltbarkeit des Verhandlungsspiegels sollte allerdings auch in bürgerlichen Rechtssachen die Pflicht zur Ersichtlichmachung des Namens der Parteien entfallen (in diesem Sinne auch Pkt. IV. Z. 2. des Erl. BMJ vom 23.5.2016, BMJ-Pr50000/0021-Kom/2016 - Medienerlass).

Zu Art. 5 Z.2. (§§ 83 - 85a. GOG):

Die unumgängliche Differenzierung des Datenschutzes in Angelegenheiten „der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und der weisungsfreien Justizverwaltung“ (Durchführung der DSGVO) einerseits und Angelegenheiten der „Strafgerichtsbarkeit“ (Umsetzung der DSRL-PJ) andererseits birgt in der Fassung des ME noch einige Unschärfen.

1. Zum einen bleibt der Datenschutz in Angelegenheiten der nicht in Senaten zu erledigenden (stets unter dem Regime der DSGVO stehenden) Justizverwaltung praktisch ungeregelt (so bleibt ua § 94 GOG unberührt). Zum anderen wird der Unterschied zwischen der in Senaten zu erledigenden Justizverwaltung (bsp. Begutachtungssenat gem. § 36 GOG) und der iSd Artikel 87 Abs 2 B-VG zur Rechtsprechung zählenden kollegialen Justizverwaltung (bsp. Personalsenate - s. OGH vom 21.2.1990, 1 Ob 46/89 und vom 31.1.2012, 1 Ob 187/11y) im ME nicht ausformuliert, obwohl Letztere in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit unter das Regime des 3. Hauptstückes des DSG (Umsetzung der DSRL-PJ) fällt.

2. Im vorgeschlagenen § 85 Abs 5 GOG sollte das „Rechtsmittel“ an den Obersten Gerichtshof benannt werden.

3. Dass zur Entscheidung über die Beschwerde (Feststellung der Verletzung des GR auf Datenschutz) stets das Oberlandesgericht zuständig sein soll (§ 85a. Abs 2 GOG) bedeutet in Ansehung der funktionellen BG-Zuständigkeiten eine Abkehr vom üblichen Instanzenzug und sollte auch aus Praktikabilitätsgründen überdacht werden.

4. Zur Erfüllung der Verantwortlichenpflicht zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens einer betroffenen Person gem. Art. 15 DSGVO sind teils das BMVRDJ, teils das verfahrensführende Zivilgericht, teils der Einzelrichter des Wohnsitz-LG, teils die (lokale) Justizverwaltung, hier wiederum unterschiedliche Dienst- und Vorschreibungsbehörden sowie Dienststellen (auch unter Bedachtnahme auf das geplante Datenschutz-Anpassungsgesetz - Dienstrecht 6/ME XXVI. GP), oder schließlich das Wohnsitz-BG (§ 89I. GOG-alt) berufen. Diese komplexe Verteilung der Auskunftspflichten (bei unterschiedlicher innerstaatlicher Ausnutzung der Öffnungsklauseln des Art. 23 DSGVO) wird den Rechtsanwendern unumgänglich Auslegungsschwierigkeiten bereiten.

5. § 89l. GOG wird im ME unberührt gelassen, obwohl angesichts des sachlichen Geltungsbereiches gem. Art 2 DSGVO jedenfalls das Wort „elektronisch“ nicht zu halten sein wird.

6. Die stets unter dem Regime der DSGVO stehende (lokale) monokratische Justizverwaltung wird sowohl im ME DS-AGJ 2018 als auch vom ME DS-AG – Dienstrecht stiefmütterlich behandelt.

Wünschenswert erschiene zumindest eine Klarstellung der (gemeinsamen) Verantwortlichenpflichten für die zahlreichen verwaltungshierarchischen Ebenen des BMVRDJ unter dem Motto „lokale Datenverarbeitung - lokale Verantwortliche“.

Zu Art. 7 Z. 1. (§ 37 Abs 1a JN):

1. Die Wendung „von Amts wegen“ versteht sich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen als Ausdruck des Untersuchungsgrundsatzes im Gegensatz zum Verhandlungsgrundsatz. Nicht nachvollziehbar erscheint, warum dem erkennenden Gericht im Falle der über bloßen Parteienantrag erforderlichen Erhebung von entscheidungsrelevanten Tatsachen durch Beischaffung von Akten anderer Gerichte, „soweit deren Inhalt elektronisch gespeichert ist“, in Form der unmittelbaren Beischaffung ohne Befassung der anderen Gerichte verwehrt sein sollte.

Dies würde schon angesichts des aktuellen VJ-(ERV)-Anhangswesens einen Rückschritt bedeuten und umso mehr seinerzeit bei flächendeckend implementiertem eIP.

2. Es erscheint auch nicht erforderlich, dass dem anderen Gericht „der Vorgang der Beschaffung zur Kenntnis zu bringen ist“, zumal unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des anderen Gerichtes in die VJ-Zugriffsprotokollierung.

3. Zu Art. 10 Z. 1. (§ 34 Abs 2a StAG):

Die neue funktionelle Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden (Feststellung der Verletzung des GR auf Datenschutz) gegen StA-Datenverarbeitungen wird ebenso eine Arbeitsmehrbelastung für die Einzelrichter der Landesgerichte mit sich bringen wie deren Auskunftspflichten gem. § 89q. Abs 2 GOG-neu. Darauf wird in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum ME jedoch ebenso wenig Bezug genommen wie zum übrigen einschlägigen Arbeitsmehraufwand der Bedienste-

ten der JBidL, woraus in Zusammenschau mit den hiezu ebenfalls schweigenden Materialien zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erhellt, dass ressortweit kein einschlägiger Personalmehrbedarf geortet wird.

Zu Art. 11 Z. 12. (§77 Abs 2 StPO):

Die Neufassung des § 77 Abs 2 StPO wird zu einer deutlichen Einschränkung der Gewährung von Auskünften, Akteneinsichten und Abschriftsherstellungen zwecks Auswertung personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke führen. Zum einen wird bei einer Vielzahl von antragserfassten Akten schon die Pseudonymisierung regelmäßig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand iSd § 77 Abs 2 Z. 1. StPO verbunden sein, zum anderen wird wohl bei einer ganzen Reihe von Delikten, bsp. bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201ff StGB), die Interessensabwägung gem. § 77 Abs 2 Z. 2 StPO zu Gunsten der schutzwürdigen betroffenen Personen (§ 1 Abs 1 DSG) ausfallen.

Zu Art. 15 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Auch in weiteren, weder vom ME DS-AGJ 2018 noch vom ME DS-AG - Dienstrecht erfassten Gesetzen finden sich auf das DSG 2000 Bezug nehmende gesetzliche Bestimmungen. Zumindest insoweit, als die Begriffe der DSGVO und jene des DSG 2000 inhaltlich nahezu deckungsgleich sind, könnte man sich mit einer generellen Übergangsklausel behelfen (bsp. betreffend das Datengeheimnis in § 5 Abs 2 Justizbetreuungsagentur-Gesetz mit einer Generalklausel unter Zitierung des § 6 DSG und berücksichtigend den sachlichen Geltungsbereich des Art 2 Abs 1 DSGVO).

Der Präsident des Landesgerichtes

Dr. Gerhard Salcher